

Coronavirus

Schutzkonzept Gemeindeversammlung und Primarschulgemeindeversammlung Flurlingen 17. Juni 2020, 20.00 Uhr, Rheintalsaal

1. Allgemeine Zielsetzung des Schutzkonzeptes

Mit dem Schutzkonzept gemäss COVID-19-Verordnung 2 Art. 6 Abs. 3, sollen sämtliche beteiligte Personen (Teilnehmende, Mitwirkende, Organisatoren etc.) der Gemeindeversammlung und der Primarschulgemeindeversammlung am 17. Juni 2020 hinsichtlich der aktuellen Pandemie von einer Ansteckung geschützt werden.

2. Übergeordnete Grundsätze des Bundesamtes für Gesundheit (BAG)

- Veranstaltungen bis maximal 300 Personen sind erlaubt
- Einhaltung der Abstands- und Hygienevorschriften
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten
- COVID-19-Verordnung 2

3. Risikobeurteilung

3.1 Raumgrösse

Zwischen den Personen bzw. den Sitzplätzen gilt als Richtwert grundsätzlich ein Abstand von 2 Metern. Dies gilt insbesondere für besonders gefährdete Personen. In der Regel kann dies aber auch mit dem Freilassen jedes zweiten Stuhles erreicht werden. Familienmitglieder, die ohnehin im gleichen Haushalt leben, können direkt bzw. ohne Sicherheitsabstand nebeneinander sitzen.

Kann der Abstand während mehr als 15 Minuten nicht eingehalten werden, ohne dass eine Maske getragen wird, so sind die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu erfassen und für 14 Tage aufzubewahren (vgl. Art. 6e COVID-19-Verordnung 2, in der ab 6.6.2020 gültigen Fassung).

3.2 Ausnahmen

Die Stimmberechtigten haben jedoch in jedem Fall ein Recht auf Teilnahme an der Gemeindeversammlung, selbst wenn sie weder eine Maske tragen noch ihre Kontaktdaten angeben wollen. In diesen Fällen wird unter Einhaltung des Abstands ein Platz zugeordnet.

Beim Ein- und Ausgang kann der Abstand auch ohne Aufnahme von Kontaktdaten unterschritten werden.

4. Teilnehmende Gemeindeversammlung (inkl. Gäste, Mitwirkende und Organisatoren)

4.1 Verhalten

Personen mit Krankheitssymptomen, dürfen nicht an der Gemeindeversammlung teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen.

Teilnehmende halten die Hygienevorschriften ein.

4.2 Kontaktdaten gemäss Art. 6e COVID-19-Verordnung 2

Alle Anwesenden geben ihre Kontaktdaten bekannt (Name, Vorname, Telefonnummer). Die Kontaktdaten werden durch die Teilnehmenden auf einem zur Verfügung gestellten Formular bekannt gegeben. Die Kontaktdaten werden zu Beginn der Gemeindeversammlung eingesammelt.

Die Kontaktdaten müssen zwecks Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen nach Art. 33 EpG der zuständigen kantonalen Stelle auf deren Anfrage hin weitergeleitet werden.

Die Gemeinde vernichtet die Kontaktangaben der Anwesenden 14 Tage nach der Gemeindeversammlung.

4.3 Verhalten nach der Gemeindeversammlung

Teilnehmende, welche Krankheitssymptome innerhalb von zwei Wochen nach der Versammlung entwickeln, kontaktieren umgehend telefonisch die Gemeindeverwaltung und begeben sich in Isolation.

4.4 Diskussion

Während der Gemeindeversammlung wird mehrfach die Diskussion für die Teilnehmenden eröffnet. Das Mikrofon wird mit einem Plastiksack geschützt und ist durch die Organisatoren nach jedem Gebrauch zu desinfizieren.

4.5 Verzicht Apéro

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung findet kein Apéro statt.

4.6 Solidarität

Alle Teilnehmenden zeigen sich solidarisch und halten die Regeln des Schutzkonzepts mit hoher Eigenverantwortung ein.

4.7 Eventuelle Vertagung der Gemeindeversammlung

Stellt sich an der Versammlung heraus, dass die Räumlichkeiten zu klein sind, wird die Gemeindeversammlung vom Gemeinderat auf ein späteres Datum vertagt.

5. Infrastruktur

5.1 Saal

Der Saal wird vor der Gemeindeversammlung ausreichend gelüftet.

5.2 Rednerpult

Das Rednerpult wird zwischen der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde und der Primarschulgemeindeversammlung desinfiziert.

5.3 Eingang Gebäude

Beim Betreten wird bei Bedarf die Maske zur Verfügung gestellt.

Desinfektionsmittel steht zur Verfügung.

Information an die Teilnehmenden, dass kranke Personen die Anweisungen zur Isolation gemäss BAG befolgen sollen.

5.4 Saal

Den Teilnehmenden werden die Plätze von den Organisatoren zugewiesen.

5.5 Sitzordnung

Es besteht keine freie Sitzwahl.

5.6 Besonderer Bereich

Personen gemäss Ziffer 3.2 werden die Sitzplätze von den Organisatoren zum Sitzplatz zugewiesen.

5.7 Gäste, (Presse, Gesuchsteller Bürgerrecht, Gäste)

Den Gästen werden die Plätze von den Organisatoren zugewiesen. Sofern zu viele Gäste eintreffen sollten, werden diese von der Versammlung ausgeschlossen und auf das später aufliegende Protokoll verwiesen.

5.8 Ausgang

Die Teilnehmenden verlassen das Gebäude nach der Gemeindeversammlung geordnet rechts von der Bühne.

5.9 Toiletten

Die Toiletten stehen den Teilnehmenden zur Verfügung unter Einhaltung der Hygienevorschriften des BAG. Desinfektionsmittel steht zur Verfügung.

5.10 Schutzmassnahmen

Die Schutzmassnahmen gemäss BAG werden bei jedem Eingang angeschlagen.

6. Verantwortung

Für die Einhaltung des Schutzkonzeptes ist Gemeindepräsident, Gilbert Bernath, verantwortlich.